

# RS Vwgh 1997/9/16 97/05/0226

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1997

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §38;

B-VG Art132;

VwGG §27;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1994/01/20 93/06/0261 1 (hier: daß die Frist neu zu laufen beginnt, muß umso mehr dann gelten, wenn die Aussetzung offenbar zu Recht - wegen Wegfalls des Unterbrechungsgrundes - erfolgte)

## Stammrechtssatz

Die in § 27 VwGG vorgesehene Frist beginnt mit der Behebung eines Bescheides, durch die der Weg zu einer Sachentscheidung über das anhängige Rechtsmittel eröffnet wird, erneut zu laufen (Hinweis B 1.6.1976, 1789/74, VwSlg 9074 A/1976, und 7.10.1983, 83/17/0189). Dies gilt nicht nur für den Fall, daß die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zunächst einen Devolutionsantrag abweist und dieser Bescheid durch den VwGH behoben wird (Hinweis B 20.2.1986, 86/02/0003) oder der VwGH (oder die Aufsichtsbehörde) den Berufungsbescheid aufgehoben hat (Hinweis B 1.3.1949, 1958/48, VwSlg 712 A/1949, und B 21.5.1992, 92/06/0034), sondern auch dann, wenn die Behörde zunächst das Verfahren gemäß § 38 AVG ausgesetzt hat und der diesbezügliche Bescheid in der Folge vom VwGH wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben wurde; auch in diesem Fall wird neuerlich erst durch das aufhebende Erkenntnis des VwGH der Weg zu einer - bisher ausgesetzten - Sachentscheidung eröffnet.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Anspruch auf Sachentscheidung Allgemein Binnen 6 Monaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050226.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)